

(Ernennung von noch stellungspflichtigen Landsturmmännern zu Fähnrichen.) Die Landsturmoftizierscharge, beziehungsweise die Landsturmfähnrichscharge wird bekanntlich nur auf Kriegsbauer verliehen, woraus hervorgeht, daß diese Charge nach der Entlassung des Landsturmes nicht mehr bekleidet wird. Es sei daher auf eine Verfügung des Kriegsministeriums hingewiesen, die aus diesem Grunde auch erlassen wurde und worin die Bestimmung verlauthart wurde, daß noch stellungspflichtige Landsturmmänner — die also 1892 oder später geboren worden sind — trotz der etwa absolvierten Reserveoffizierschule zu Landsturmfähnrichen nicht ernannt werden dürfen, daß sie nur in Unteroffizierschargen befördert werden können, daher zum Tragen des Abzeichens (mit Knopf) auch nicht berechtigt sind. Bei Zutreffen der sonstigen Bedingungen können sie aber zu Fähnrichen in der Reserve ernannt werden, wenn sie sich nach § 21 des Wehrgesetzes (Bestimmungen hinsichtlich des einjährig-freiwilligen Präsenzdienstes) zu jenem Truppenkörper assentieren lassen, bei dem sie als Landsturmmänner bereits dienen.